



Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Universität Heidelberg

Rundschreiben Nr. 23

Heidelberg, den 25. Oktober 2021
2G-Option und Testnachweise

Dr. Holger Schroeter
Tel. +49 6221 54-12000
Fax +49 6221 54-12029
kanzler@uni-heidelberg.de

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zeitgleich zum Vorlesungsbeginn des Wintersemesters und unserer hiermit einhergehenden Rückkehr in den Präsenzstudienbetrieb bringen die neuen Corona-Verordnungen des Landes sowohl einige ergänzende Regularien als auch erweiterte Möglichkeiten und neue Handlungsspielräume für alle Beteiligten mit sich. Den Entscheidungen der letzten Sitzung des Rektorats folgend möchte ich Ihnen die operative Umsetzung für die Universität Heidelberg kurz darlegen.

2G-Option

Ab sofort kann in folgenden Bereichen bzw. Veranstaltungskategorien eine 2G-Regelung, d.h. die erforderliche Vorlage eines gültigen Impf- oder Genesenennachweises mit gleichzeitigem Wegfall der Masken- und Abstandspflicht, über das Rektorat genehmigt werden:

- Einzelne Räume für studentische Lerngruppen
- Kultur-, Vortrags- und Informationsveranstaltungen
- Kursangebote der außerschulischen und Erwachsenenbildung
- Allgemeiner Hochschulsport

Möchten Sie für eine Veranstaltung oder eine Veranstaltungsreihe der betreffenden Kategorie oder für einen spezifischen studentischen Lernraum eine 2G-Regelung vorsehen, senden Sie Ihr Anliegen bitte mit der entsprechenden Begründung und einem Konzept zur Sicherstellung der Einhaltung der 2G-Regel an das Dezernat 1 (dezernat1@uni-heidelberg.de) zur Weiterleitung und Entscheidung an das Rektorat.

In Veranstaltungen des Studienbetriebs und des üblichen Dienstbetriebs der Forschung und Administration sowie in Gremiensitzungen der Universität ist eine 2G-Regelung rechtlich weiterhin nicht möglich. Eine Übersicht über die derzeit geltenden [Corona-](#)

[Regularien für Präsenzveranstaltungen](#) stehen Ihnen ergänzend auf der Corona-Website zur Verfügung.

Regeln für Mitarbeitende bei 3G- oder 2G-Veranstaltungen

Für Mitarbeitende in Veranstaltungen außerhalb des Studienbetriebs mit einer 3G- oder 2G-Regelung gilt es zu unterscheiden, ob die Personen als Teilnehmende oder als Mitwirkende bei der Veranstaltung zugegen sind.

3G-Veranstaltungen außerhalb des Studienbetriebs

- Für teilnehmende Mitarbeitende gilt die 3G-Regel.
- Für mitwirkende Mitarbeitende gilt keine 3G-Regel.

2G-Veranstaltungen

- Für teilnehmende Mitarbeitende gilt die 2G-Regel ohne Maskenpflicht.
- Für mitwirkende Mitarbeitende, die geimpft oder genesen sind, gilt keine Maskenpflicht.
- Für mitwirkende Mitarbeitende, die weder geimpft noch genesen sind, ist die Vorlage eines negativen Testnachweises sowie eine durchgängige Maskenpflicht während der Veranstaltung erforderlich.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die 3G-Regel in Veranstaltungen des Studienbetriebs, d.h. sowohl in Lehrveranstaltungen als auch in Prüfungen, für alle Beteiligten und somit auch für die Lehrenden und alle weiteren Mitwirkenden gilt.

Überprüfung der 3G- oder 2G-Nachweise

Wie bereits in meinem letzten Rundschreiben angekündigt erfolgt die Überprüfung der 3G-Nachweise in Lehrveranstaltungen seit dem 18. Oktober 2021 montags bis freitags durch zentralorganisierte Stichprobenteams unangekündigt während der laufenden Veranstaltungen. Zusätzlich steht es den Lehrenden frei, ergänzend eigenorganisierte Überprüfungen vor ihren Veranstaltungen durchzuführen.

In allen anderen Veranstaltungen jedoch, d.h. in Lehrveranstaltungen am Wochenende, in Prüfungen und allen Veranstaltungen außerhalb des Studienbetriebs mit einer 3G- oder 2G-Regelung, obliegt die umfangreiche Kontrolle der Nachweise vor Veranstaltungsbeginn dem jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung bzw. Einrichtung.

3G-Nachweise können über eine reine Sichtkontrolle oder unter Verwendung der CovPassCheck-App des Robert-Koch-Instituts überprüft werden. Als Testnachweise sind aktuelle Bescheinigungen öffentlicher Testeinrichtungen sowie jene der Universität, bei Studierenden jene der universitären Testzentren gültig. Eigenorganisierte Testangebote vor einzelnen Veranstaltungen sind nicht mehr vorgesehen.

Schnelltests für Mitarbeitende

Die Universität bietet weiterhin ihren Mitarbeitenden wöchentlich zwei kostenlose Corona-Selbsttests an. Darüber hinaus wird jenen Mitarbeitenden, die weder geimpft noch genesen und die im Studienbetrieb tätig sind, für jeden Tag mit Präsenzlehre oder Präsenzprüfungen ein Corona-Selbsttest angeboten. Die interne Bestellung der Schnelltests erfolgt wie gehabt über die Instituts- und Einrichtungsleitungen. Bitte haben Sie Verständnis, dass Einzelanfragen nicht berücksichtigt werden können.

Zudem möchte ich Sie noch einmal auf das Rundschreiben des Personaldezernenten Herrn Morgenthal vom 21. Oktober 2021 hinweisen: Nicht immunisierte Mitarbeitende mit direktem beruflichen Kontakt zu externen Personen verpflichtet die Corona-Verordnung des Landes dazu, die Testangebote des Arbeitgebers oder anderweitiger Antigen-Schnelltests zweimal wöchentlich anzunehmen, diese unter Aufsicht durchzuführen, die Nachweise für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und diese auf Anfrage dem Gesundheitsamt vorzulegen. Erfolgt dies nicht, kann dies rechtliche Konsequenzen für die Mitarbeitende bzw. den Mitarbeitenden nach sich ziehen. Die Testungen können entsprechend den [Hinweisen des Sozialministeriums zur Erstellung von Testnachweisen](#) innerhalb der Universität bestätigt werden. Bitte verwenden Sie hierfür ausschließlich die [Bescheinigungsvorlage des Landes](#). Diese Bescheinigung gilt für 24 Stunden auch für Veranstaltungen der Universität.

Da außerhalb von Bereichen mit 3G- oder 2G-Regelung Mitarbeitende nicht dazu verpflichtet sind, ihren Immunitätsstatus dem Arbeitgeber offen zu legen, obliegt es den Mitarbeitenden selbst zu entscheiden, ob sie den o.g. Testvorgaben unterliegen. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen auf der [Website des Personaldezernats](#) zur Verfügung.

Keine Kontaktdatenerfassung in Studierendenportalen

Im Hinblick auf die wieder begonnene Präsenzbetreuung und -beratung von Studierenden möchte ich daran erinnern, dass die Corona-Verordnung Studienbetrieb keine Kontaktdatenerfassung in den Studierendensekretariaten und -portalen sowie bei studentischem Beratungs- und Verwaltungsbesucherverkehr mehr vorsieht und diese somit datenschutzrechtlich in diesen Bereichen auch nicht mehr erfolgen darf.

Impfangebote

Im Namen des Rektorats möchte ich Sie erneut und ausdrücklich dazu anregen, eines der zahlreichen Impfangebote in Heidelberg und Umgebung wahrzunehmen, so denn gesundheitlich dem nichts entgegensteht. Insbesondere auch für Studierende bestehen derzeit [wöchentliche Impfangebote](#) durch mobile Impfteams sowohl in der Triplex-Mensa als auch in der Zentralmensa im Neuenheimer Feld.

Serviceportal Corona

Für alle Anliegen rund um das Thema Corona inkl. des Lehrbetriebs steht Ihnen auch weiterhin unser Serviceportal Corona zur Verfügung:

Telefon: 06221-54-19191

E-Mail: service.corona@uni-heidelberg.de

Vielen Dank für Ihre weitere Unterstützung, mit besten Grüßen und bleiben Sie weiterhin gesund!



Dr. Holger Schroeter
Kanzler